

Beschlussvorlage



Kreis
Bergstraße

Vorlage Nr.: 18-0014
erstellt am: 15.04.2016

Abteilung: Fachbereich Kreisgremien
Verfasser/in: Fachbereich Kreisgremien
Aktenzeichen: L-1/5-1020.012.141

Wahl der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der oder des Kreistagsvorsitzenden

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Status	Zuständigkeit
Kreistag	09.05.2016	Ö	Wahl

Erläuterung:

Die Hauptsatzung des Kreises Bergstraße vom 16. Januar 1978, zuletzt geändert am 16. März 2015, sieht in § 2 Absatz 3 vor, dass die oder der Kreistagsvorsitzende **fünf Stellvertreterinnen oder Stellvertreter** hat, die sie oder ihn bei der Amtsführung unterstützen.

Gemäß § 31 Absatz 1 Hessische Landkreisordnung (HKO) wählt der Kreistag in seiner ersten Sitzung nach der Neuwahl aus seiner Mitte die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter seiner oder seines Vorsitzenden.

Da es sich um die Besetzung mehrerer gleichartiger und unbesoldeter Stellen handelt, erfolgt die Wahl gemäß § 55 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit § 32 HKO grundsätzlich schriftlich und geheim aufgrund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

Sofern sich aber alle Abgeordneten auf einen einheitlichen Wahlvorschlag einigen, ist gemäß § 55 Absatz 2 HGO ein einstimmiger Beschluss des Kreistages über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend; Stimmenthaltungen sind unerheblich.

Ein Hinweis gilt § 12 Hessisches Kommunalwahlgesetz (KWG), wonach Frauen und Männer bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen nach Möglichkeit gleichermaßen berücksichtigt werden sollen.

Die Fraktionen des Kreistages werden gebeten, Wahlvorschläge einzureichen.